

Amtsausschuss Friesack

Beschluss

öffentlich

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0010/19

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Amtsausschuss	15.05.2019	08	10	9	0	1	12

Nach § 22 BbgKVerf war kein AA-Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Satzung über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack (Obdachlosenunterkunft)

Beschluss:

Der Amtsausschuss des Amtes Friesack beschließt die anliegende Satzung über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack (Obdachlosenunterkunft).

I. Sachdarstellung:

Das Amt Friesack ist als Ordnungsbehörde zuständig für die Versorgung von obdachlosen Personen mit einer Notunterkunft. Eine Notunterkunft ist eine Räumlichkeit, die von der Obdachlosigkeit ausgehende Gefahren für Leib und Leben, wie Kälte und Nässe, abwehrt. Fälle der Obdachlosigkeit wurden in den vergangenen Jahren durch Nutzung des Obdachlosenheimes der Stadt Rathenow gelöst. Die dort entstehenden Gebühren hatte das Amt Friesack als Ordnungsbehörde zunächst zu tragen und konnte dann versuchen, diese bei der obdachlosen Person festzusetzen und einzuziehen.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgte der Hinweis, dass die Kapazität des Obdachlosenheimes in Rathenow ausschließlich für eigene Fälle vorgehalten werden. Das Amt Friesack musste daher von der Stadt Friesack Räumlichkeiten zur Nutzung als Notunterkunft in Anspruch nehmen.

Die vorliegende Satzung regelt das „Ob“ und „Wie“ der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft, eine Gebührensatzung ist zusätzlich zu beschließen.

Die letzte feste Obdachlosenunterkunft im Bereich des Amtes Friesack war in der Berliner Straße 16. Zu dieser Unterkunft gab es keine Nutzungsordnung.

II. Lösung:

Beschluss der Satzung über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack.

III. Alternativen:

keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Amtsausschuss des Amtes Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

Keine, seinerzeit wurde mit einer nicht als Satzung beschlossene Hausordnung gearbeitet, die den jeweiligen Personen ausgehändigt worden ist.

Dr. Christian Meyer
Amtsausschussvorsitzender

Amtsleiter

Christian Pust

Amt Friesack

Satzung

über die Benutzung der gemeinschaftlichen Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen im Bereich des Amtes Friesack

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Abschnitt Allgemeines	2	
§ 1 Rechtsnorm/Anwendungsbereich	2	
II. Abschnitt Benutzungsverhältnis und Benutzung		2
§ 2 Benutzungsverhältnis	2	
§ 3 Beginn und Ende der Benutzung	2	
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume		4
§ 5 Hausrecht	6	
§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte	6	
§ 7 Verkehrs- und Feuersicherheit	7	
§ 8 Räum- und Streupflicht	7	
§ 9 Hausordnung	8	
§10 Rückgabe der Unterkunft	8	
§11 Haftung und Haftungsausschluss	9	
§12 Personenmehrheit als Benutzerinnen bzw. Benutzer		10
§13 Verwaltungszwang	10	
III. Abschnitt Gebühren	10	
§14 Gebühren	10	
IV. Abschnitt Schlussbestimmungen		11
§15 Datenerhebung und –verarbeitung		11
§16 Inkrafttreten	11	

Aufgrund der §§ 2,3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23] in Verbindung mit § 3, 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21.08.1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2019, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschuss vom 15. Mai 2019 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen unterhält das Amt Friesack eine Notunterkunft/Obdachlosenunterkunft im Dorfgemeinschaftshaus der Stadt Friesack / OT Zootzen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Wohnungslos sind Obdachlose.
- (3) Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung oder sonstige menschenwürdige Unterkunft, sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) Obdachlos ist nicht, wer nicht sesshaft ist, und nach ihrer bzw. seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt, oder wer in den von ihr bzw. ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

II. Abschnitt Benutzungsverhältnis und Benutzung

§ 2

Benutzungsverhältnis

Die Unterbringung erfolgt in der Form eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

Beginn und Ende der Benutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die unterzubringende Person durch das Amt Friesack in die entsprechende Unterkunft eingewiesen wird (Einweisungsverfügung) und die Unterkunft zur Benutzung zur Verfügung steht, unabhängig vom Zeitpunkt des tatsächlichen Bezuges.

- (2) Das Benutzungsverhältnis endet unbeschadet des § 13 durch einseitige Erklärung einer Benutzerin oder eines Benutzers oder durch Widerruf der Einweisung durch das Amt Friesack.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer kann jederzeit aus der Unterkunft ausziehen. Sie bzw. er hat das Amt Friesack spätestens drei Werktage vorher hiervon in Kenntnis zu setzen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Unterkunft und der Schlüsselübergabe.
- (4) Das Amt Friesack kann die Einweisungsverfügung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung widerrufen, insbesondere wenn:
1. der Grund für die Einweisung entfällt,
 2. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) durch das Amt für erforderlich gehalten wird (familiäre Verhältnisse und Geschlecht sind dabei angemessen zu berücksichtigen),
 3. die Benutzerin oder der Benutzer durch ihr oder sein Verhalten hierzu Anlass gibt, z.B. Verstöße gegen die Satzung oder strafbare Handlungen gegen die Unterkunft, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Personen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes), die im Rahmen ihrer Dienst- und Arbeitsverrichtung in der Unterkunft anwesend sind,
 4. die Benutzerin oder der Benutzer es unterlässt, eine ihr oder ihm zumutbare Wohnung anzumieten,
 5. die Benutzerin oder der Benutzer die fällige Benutzungsgebühr nicht entrichtet,
 6. die Benutzerin oder der Benutzer sich in der zugewiesenen Unterkunft länger als sieben Tage nicht aufhält und dem Amt hierüber keine Mitteilung macht,
 7. die Benutzerin oder der Benutzer sich in der zugewiesenen Unterkunft länger als vier Wochen nicht aufhält und das Amt über die Abwesenheit informiert wurde,
 8. die Benutzerin oder der Benutzer Personen, die nicht in die Unterkunft eingewiesen sind, zusätzlich aufnimmt und diese sich nicht nur besuchsweise gem. § 4 Absatz 8 Ziff. 1 bei ihr oder ihm aufhalten.
- (5) Wird im Falle des Widerrufs der Einweisung die Unterkunft durch die Benutzerin oder den Benutzer nicht geräumt, kann das Amt nach Ablauf einer Frist von sieben Tagen im Wege der Ersatzvornahme die Räumung auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beauftragt oder selbst durchführen. Mit ihren bzw. seinen persönlichen Gegenständen wird gemäß § 10 Absatz 3 verfahren.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Amtes vorgenommen werden. Das Amt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Dies gilt auch für das Anbringen zusätzlicher Geräte (dazu zählen auch Satellitenschüsseln).
- (3) Sämtliche Elektriker- und Handwerksarbeiten (hierzu zählt auch ein Schlüsseldienst) werden ausschließlich vom Amt beauftragt. Erteilt eine Benutzerin oder ein Benutzer eigenmächtig einen Auftrag, so haftet sie bzw. er persönlich für die entstandenen Kosten und ggf. hieraus entstandene Schäden.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet, das Amt unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (5) In die Unterkunft dürfen nur solche Gegenstände mitgebracht und aufgestellt werden, die für die Unterbringung unerlässlich sind. Das übrige Mobiliar sowie – auch in Kisten und Kartons verwahrte Gegenstände sind von der Benutzerin oder dem Benutzer auf eigene Kosten anderweitig, jedenfalls nicht in den gemeindlichen Unterkünften, zu lagern.
- (6) Eine eigene Waschmaschine darf in der Küche aufgestellt und genutzt werden. (Anschluss erfolgt nach Absprache durch das Amt). Das Trocknen der Wäsche ist ausschließlich im Außenbereich der Notunterkunft zulässig.
- (7) Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen abzustellen.

- (8) Die Benutzerin oder der Benutzer bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Amtes, wenn sie bzw. er
1. Dritte (Besuch) in der Unterkunft übernachten lassen möchte,
 2. ein Tier in der Unterkunft oder auf dem Grundstück halten möchte oder
 3. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen möchte.
- (9) Zustimmungen werden grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass sie bzw. er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 8 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (10) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (11) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Benutzerinnen bzw. Benutzer oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (12) Es ist der Benutzerin oder dem Benutzer nicht gestattet,
1. Dritten die Mitbenutzung der Unterkünfte entgeltlich oder unentgeltlich zu gewähren,
 2. Räume und Einrichtungen der Unterkünfte zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, zu nutzen,
 3. Ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder ein Gegenstand in gemeinschaftliche genutzten Räumen, an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen,
 4. die Räume der Unterkunft und das Grundstück mit Schriftzügen, Parolen oder Ähnlichem zu versehen,
 5. die Türschlösser auszuwechseln,
 6. Schlüssel für die Unterkunft an Dritte weiterzugeben,
 7. Schlüssel für die Unterkunft nachmachen zu lassen,

8. nicht genehmigte Tiere in der Unterkunft und auf dem Grundstück zu füttern,
9. Strom und Verlängerungskabel innerhalb und außerhalb der Unterkünfte einzusetzen oder
10. in den Räumen der Unterkunft zu rauchen.

(13) Das Amt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Unterkunftszweck der Einrichtung zu erreichen.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von den vom Amtsdirektor des Amtes befugten Personen ausgeübt.
- (2) Die Befugten des Amtes sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung die Unterkunft werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten. Dabei haben sich die Befugten des Amtes gegenüber der Benutzerin oder dem Benutzer auszuweisen. Bei Gefahr im Verzuge oder dem begründeten Verdacht einer strafbaren Handlung oder eines Verstoßes gegen diese Satzung kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Dies gilt auch für evtl. nächtliche Einweisungen. Das Amt behält zu diesem Zweck Zimmer-, Wohnungs- und Haustürschlüssel.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 sind Hausbesuche im Rahmen der Bedarfsprüfung nach dem Sozialgesetzbüchern II (Arbeitslosengeld II) und XII (Sozialhilfe) Sozialhilfe.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die ihr bzw. ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer ist außerdem verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung der überlassenen Unterkunft nebst Zubehör zu sorgen. Kommt sie bzw. er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Amt berechtigt, Dritte zur Reinigung der Unterkunft zu beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt die Benutzerin oder der Benutzer.

- (3) Stellt die Benutzerin oder der Benutzer einen Schaden in der Unterkunft oder am Gebäude bzw. Grundstück fest oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, hat sie bzw. er unverzüglich das Amt Friesack zu informieren.

-7-

- (4) Das Amt hält die in § 1 genannte Unterkunft mit Grundstück in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzerin oder der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7

Verkehrs- und Feuersicherheit

- (1) Flucht- und Rettungswege müssen immer frei nutzbar gehalten werden. Durch das Aufstellen von Einrichtungsgegenständen dürfen Fenster und Türen nicht verstellt werden.
- (2) Im Treppenhaus und im Flur ist unbeschadet des § 4 Absatz 5 das ggf. auch vorübergehende Lagern von Gegenständen nicht gestattet. Zeitschriften, Zeitungen und Post dürfen nicht auf der Treppe oder auf dem Fußboden aufbewahrt oder gelagert werden, sondern sind unverzüglich zu verteilen bzw. dort wegzuräumen.
- (3) Aus Gründen der Feuersicherheit sind elektrische Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Manipulationen oder andere Eingriffe an diesen Anlagen sind verboten. Die Installation, Wartung und das Entfernen von Rauchmeldern obliegt ausschließlich dem Amt bzw. den von ihr beauftragten Personen bzw. Firmen. Gleiches gilt für den Batteriewechsel an den Rauchmeldern.
- (4) Die Sicherheitshinweise zum Brandschutz in der Notunterkunft sind zu beachten.
- (5) Im Bedarfsfall ist der vorhandene Feuerlöscher zu benutzen.

§ 8

Räum- und Streupflicht

Der Weg und die sonstige Verkehrsfläche (Vorhof vom DGH) auf dem Grundstück der Notunterkunft sind von den Nutzern der Obdachlosenunterkunft zu reinigen. Die Reinigung hat regelmäßig, und zwar wenigstens alle 14 Tage Sonnabendvormittag bis 9:00 Uhr zu erfolgen. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung hat die Reinigung erforderlichenfalls sofort zu erfolgen.

Ebenso sind die o.g. Verkehrsflächen bzw. Bereiche von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Schneeglätte und Eis sind abstumpfende Stoffen oder Streusalz zu benutzen. Die Schneebeseitigung und das Abstumpfen der Verkehrsflächen bei Glätte haben so oft zu erfolgen, als es für die sichere Zuwegung zur Notunterkunft erforderlich ist.

§ 9 Hausordnung

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Lärm und störende Geräusche jeglicher Art in den Unterkunftsräumen und auf dem Grundstück sind zu vermeiden; insbesondere sind Ruhestörungen während der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zu unterlassen.
- (3) Regelungen aus dieser Satzung werden in einer Hausordnung dokumentiert und liegen in der Notunterkunft aus. Nutzer der Unterkunft werden über die Hausordnung und die sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten belehrt und bestätigen die Kenntnisnahme schriftlich.
- (4) Abfälle sind von der Benutzerin oder dem Benutzer in die bereitgestellte Mülltonne zu entsorgen. Diese ist auch an den Entleerungsterminen an den Straßenrand zur Entleerung zu stellen. (Entleerungstermine können dem ausliegenden Abfallkalender entnommen werden.)

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Alle Schlüssel für die Unterkunft sind dem Amt zu übergeben.
- (2) Eigene Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerin oder der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss sie bzw. er entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

- (3) Möbel, zurückgelassene Gegenstände und Tiere kann das Amt auf Kosten der bisherigen Benutzerin oder des bisherigen Benutzers räumen (Möbel, zurückgelassene Gegenstände) bzw. sicherstellen (Tiere) und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Möbel, zurückgelassenen Gegenstände und Tiere bis spätestens drei Wochen nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Benutzerin oder der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Möbel und Gegenstände die:

1. verwertbar sind, gehen dann in den Besitz des Amtes über und werden zweckgerecht weiter verwendet;
2. offensichtlich wertlos sind werden nach Ablauf der Frist vernichtet bzw. entsorgt.

(Die entstandenen Entsorgungskosten werden der Benutzerin bzw. dem Benutzer in Rechnung gestellt.)

Über den weiteren Verbleib von Tieren ist im Einzelfall zu entscheiden.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in der Satzung für alle Schäden, die dem Amt und Dritten aus der Nichtbefolgung der ihr oder ihm aus dieser Satzung obliegenden Pflichten entstehen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet außerdem für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr oder ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß benutzt und behandelt werden, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin oder der Benutzer haftet, kann das Amt auf deren bzw. dessen Kosten beseitigen lassen.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Einverständnis in der Unterkunft aufhalten.

- (4) Die Haftung des Amtes, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern und Besucherinnen bzw. Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen oder Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt keine Haftung.

-10-

§ 12

Personenmehrheit als Benutzerinnen bzw. Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen (insbesondere Ehepartnerin bzw. Ehepartner, Haushaltsangehörige, eheähnliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen einer Zweckgemeinschaft gemeinsam berühren, sind von und gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern abzugeben.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten einer bzw. eines Haushaltsangehörigen oder Dritter, die oder der sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 13

Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer ihre bzw. seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie oder ihn eine rechtskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 35 Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Land Brandenburg (VwVGBbg) vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§3 Abs. 2 bis 4).

III. Abschnitt Gebühren

§ 14

Gebühren

Das Amt Friesack erhebt für die Benutzung der Notunterkunft zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen Benutzungsgebühren. Das Nähere wird in der hierzu erlassenen Gebührensatzung geregelt.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Das Amt Friesack ist berechtigt, zur Beseitigung der Obdachlosigkeit und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum der Benutzerin bzw. des Benutzers und die Unterkunft mit benutzender Angehöriger sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Sozialbehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Friesack in Kraft.

Friesack, 15.05.2019

Christian Pust
Amtsdirektor